

Erfahrungen aus der Praxis

Neue Impulse

für die gewerkschaftliche Rechtsarbeit

Die Arbeit mit dem sozialistischen Recht ist tester Bestandteil gewerkschaftlicher Leitungstätigkeit. Sie erstreckt sich von der aktiven Mitwirkung der Gewerkschaften an seiner Gestaltung in Form der Gesetzesinitiative (Art. 45 Abs. 2 Verf.) über die Rechtsverwirklichung bis zur Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 292 AGB). In letzter Zeit ist es den Vorständen und Leitungen unserer Gewerkschaftsorganisation zunehmend besser gelungen, einen eigenständigen Beitrag zur weiteren Vervollkommnung, Durchsetzung und Kontrolle des sozialistischen Rechts, besonders des Arbeitsrechts, zu leisten und die ihm innewohnenden ökonomischen und sozialen Potenzen noch wirkungsvoller zu nutzen, um die schöpferischen Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten, die sozialistische Arbeitsdisziplin und -moral sowie die Rechtssicherheit weiter zu erhöhen.

Wir orientieren darauf, daß die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen ebenso wie die staatlichen Leiter stets alle Anstrengungen unternehmen, damit ihre im AGB ausgestalteten Rechte und Pflichten konsequent durchgesetzt und eingehalten werden.

Das setzt eine planmäßige und auf die jeweiligen Schwerpunkte orientierte Vertiefung der Rechtskenntnisse aller Werktätigen und die weitere Festigung ihrer bewußten Haltung zum sozialistischen Recht voraus. Hohe Rechtssicherheit, Ordnung und Disziplin stellen sich nirgendwo von selbst ein. Sie sind nicht durch Kampagnen und einmalige Aktionen zu gewährleisten, sondern erfordern eine kontinuierliche und beharrliche Überzeugungs- und Erziehungsarbeit, die anhand der konkreten Aufgaben und Probleme, wie sie sich für den Werktätigen am Arbeitsplatz, im Arbeitskollektiv oder aus der Erfüllung der Arbeitsaufgabe ergibt, geleistet werden muß.

Für die Mitarbeiter in den örtlichen Staatsorganen ist es gegenwärtig erforderlich, sich besonders breite und anwendungsfähige Rechtskenntnisse zum neuen Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen anzueignen. Ihre hohe Verantwortung für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und Betrieben und der Ausbau der Entscheidungsbefugnisse der örtlichen Volksvertretungen stellen zugleich höhere Anforderungen an ihre Qualifikation. Wenn dafür auch in erster Linie die staatliche Leitung Verantwortung trägt, müssen wir mit den spezifischen Mitteln und Möglichkeiten der Gewerkschaft diesen

Prozeß allseitig unterstützen. Das erfolgt in bewährter Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen.

Dabei haben sich stabile Formen der Zusammenarbeit herausgebildet, wie das beispielhaft seinen Niederschlag im Beschluß der Gewerkschaftsorganisation der Justizorgane des Kreises Annaberg zur Entwicklung von Initiativen und Aktivitäten in Vorbereitung auf den XI. Parteitag der SED findet. Der Ausbau und die weitere Erhöhung der Effektivität dieser Zusammenarbeit erfordert, noch vorhandene Reserven zu erschließen. So sollten vor allem die Juristen, die in den örtlichen Räten selbst arbeiten, und die Justitiare, die in den Kombinat- und Betrieben des Organisationsbereichs tätig sind, noch stärker zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit, gewonnen werden. Das ist möglich durch Mitarbeit in Rechtskommissionen und deren Arbeitsgruppen, als Zirkelleiter für die Schulung der Konfliktkommissionen und durch die Tätigkeit als gewerkschaftlicher Prozeßvertreter (§ 301 Abs. 1 AGB).

Ein weiterer Aufgabenbereich der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit besteht in der Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen, die mit ihrer Rechtsprechung und ihrer gesamten Tätigkeit dazu beitragen, das Rechtsbewußtsein der Werktätigen weiter ausprägen. In zunehmendem Maße bemühen sie sich, durch Empfehlungen an den jeweiligen Leiter begünstigende Bedingungen für Rechtsstreitigkeiten zu beseitigen und weiteren Konflikten vorzubeugen (§16 KKO).

Ausgehend vom konkreten Arbeitsstreitfall fordern sie, festgestellte Verletzungen des sozialistischen Arbeitsrechts zu beseitigen und denjenigen, der dafür die Verantwortung trägt, zur Verantwortung zu ziehen, um Wiederholungen auszuschließen. Unsere gewerkschaftlichen Leitungen sind aufgefordert, die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder noch besser zu sichern und ihnen besonders auf dem Gebiet der Empfehlungspraxis Hilfe und Unterstützung zu geben.

Entwicklung der Rechtskommissionen der BGLs

1979/80 2 557 Kommissionen mit 13 493 Mitgliedern
1981/82 2 836 Kommissionen mit 14 769 Mitgliedern
1984/85 3 626 Kommissionen mit 18 448 Mitgliedern

Da ca. 39 Prozent der Arbeitsrechtsstreitigkeiten im Jahr 1984 darauf zurückzuführen waren, daß staatliche Leiter über keine ausreichenden Rechtskenntnisse verfügten oder das AGB nicht richtig durchgesetzt hatten, ist es u. E. zweckmäßig, einen Befähigungsnachweis auch in unserem Leitungsbe- reich differenziert für Leiter und leitende Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsrechts analog den gesetzlichen Regelungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (§ 213 AGB, § 13 Abs. 2 ASVO) einzuführen. Ein solcher Nachweis sollte sowohl in Schulungen zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Leiter als auch in regelmäßigen Abständen (alle ein bis zwei Jahre) erbracht werden. Hier ist sicher auch die Mitwirkung und Unterstützung durch die Gewerkschaften erforderlich.

In Betrieben, in denen aktive Schöffenkollektive arbeiten, erhält der Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die Betreuung wiederenzugliedernder Bürger oder auf Bewährung Verurteilter durch die Schöffen wertvolle Impulse. Sie nehmen wichtige Erziehungsaufgaben wahr. Neben der Hauptform ihrer Tätigkeit, der unmittelbaren Mitwirkung an der Rechtsprechung, prägt sich ihr ständiges Wirken in den Betrieben und Wohngebieten — als eine der wichtigsten Seiten ihrer Tätigkeit — immer tiefer aus. Sie werten in ihren Kollektiven solche Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung aus, die unmittelbar für die Festigung der Gesetzlichkeit, für Ordnung und Sicherheit, für die Rechtläuterung sowie für die Gestaltung und Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses der auf Bewährung verurteilten Bürger genutzt werden können. Wo sich Schöffen in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit noch stärker dafür einsetzen, daß die Pläne erfüllt und gezielt überboten werden, wo sie sich im sozialistischen Wettbewerb mit an die Spitze der Arbeitskollektive stellen, werden zugleich Recht und Gesetz weiter an Autorität gewinnen.

Fortsetzung von S. 110

Klageerhebung, also ggf. auch auf den Ausschluß von Einwendungstatsachen und des Gegenvorbringens der anderen Prozeßpartei, entsprechend der jeweiligen Sachlage. Das Beweisrisiko trägt er jedoch nur für die anspruchsbegründenden Tatsachen.

Das Gericht hat die Prozeßparteien dahin zu führen, daß sie der mit der Beweisführungspflicht verbundenen Verantwortung gerecht werden. Es hat aber auch selbst alle zulässigen Beweisführungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Möglichkeiten der Prozeßparteien ausgeschöpft sind oder wenn eine rationellere Gestaltung der Beweiserhebung ermöglicht wird.

Gemäß § 45 Abs. 3 ZPO darf ein Rechtsstreit erst dann entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat. Mit dieser Festlegung der vollständigen und wahrheitsgemäßen Sachverhaltsfeststellung als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine verfahrensbeendende Entscheidung wird ebenfalls eine übergreifende Verantwortung des Gerichts auch für die Aktivitäten der Verfahrensbeteiligten bestimmt.

Ausnahmsweise ist eine Entscheidung auch dann zulässig, wenn zwar die Aufklärungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft wurden, aber dennoch nicht alle rechtserheblichen Tatsachen feststellbar waren. Bekanntlich ergeht in solch einem Fall eine Beweisrisikoentscheidung auf der Grundlage des materiellen Rechts.